



9/SN-284/ME

ÖSTERREICHISCHE NOTARIATSKAMMER

Wien, am 10. November 1986
GZ. 196/1986, E.

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1010 W i e n

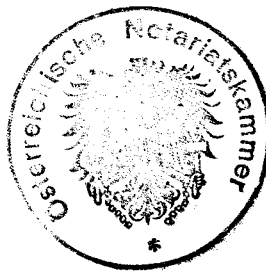
Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	68 - GE 986
Datum:	11. NOV. 1986
Verteilt	11.11.1986 <i>Prof. Dr. Kurt Wagner</i>

St. Wasserbauer

Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf eines Bundes-
gesetzes, mit dem das Richterdienstgesetz
(Richterdienstgesetz-Novelle 1986), das
Gerichtsorganisationsgesetz und die Reise-
gebührenvorschrift 1955 geändert werden;
zu GZ 921.105/12-II/A/1/86 des Bundes-
kanzleramtes

Die Österreichische Notariatskammer übersendet in der Anla-
ge 25 Ausfertigungen ihrer Stellungnahme zu obigem Gesetz-
entwurf.

25 Beilagen



Der Präsident:

(Prof. Dr. Kurt Wagner)



ÖSTERREICHISCHE NOTARIATSKAMMER

Wien, am 6. November 1986
GZ. 196/1986, E.

An das
Bundeskanzleramt

Ballhausplatz 2
1014 W i e n

Betrifft: GZ. 921.105/12-II/A/1/86 - Novellierung
des Richterdienstgesetzes, des Gerichts-
organisationsgesetzes und der Reisege-
bührevorschrift 1955

Die Österreichische Notariatskammer dankt für die Zusendung der Entwürfe betreffend die eingangs angeführten Gesetze und erlaubt sich innerhalb der vorgesehenen Frist dazu wie folgt Stellung zu nehmen:

Der vorliegende Gesetzesentwurf für die Änderung des Richterdienstgesetzes sieht unter anderem auch eine Ausbildungszeit eines Richteramtsanwärters bei einem Rechtsanwalt (Paragraph 9 a) oder bei einem Notar (Paragraph 9 b) vor. Diese Ausbildungsphase des Richteramtsanwärters ist in beiden Gesetzesparagraphen eingehend geregelt. Es fällt jedoch auf, daß bei der Bildung der Prüfungskommissionen und Bestellung der Prüfungskommissäre gemäß den Paragraphen 17 und 18 des Entwurfes als Prüfungskommissäre lediglich zum Richteramt befähigte Personen oder Rechtsanwälte vorgesehen sind.

Die Österreichische Notariatskammer sieht darin einen Widerspruch zu den entsprechenden Ausbildungsbestimmungen und ist der Ansicht, daß gleich dem Rechtsanwalt, der in die Ausbildung des Richteramtsanwärters eingebunden wird, auch der

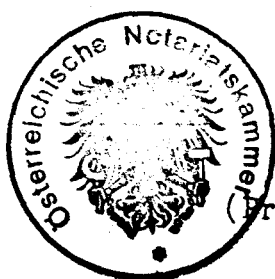
./.

- 2 -

diesbezüglich gleichgestellte Notar als Prüfungskommissär tätig sein sollte. Es ist aus den vorgenannten Gründen nicht einzusehen, daß die beiden Berufsstände in diesem Belange eine unterschiedliche Wertung erfahren.

Bezüglich der übrigen im Entwurf enthaltenden Änderungen des Richterdienstgesetzes sowie des Gerichtsorganisationsgesetzes und der Reisegebührenvorschrift 1955 wird keine weitere Stellungnahme abgegeben.

rek.



Der Präsident:

(Prof. Dr. Kurt Wagner)

PS: Gleichzeitig ergehen 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme direkt an das Präsidium des Nationalrates.